
Gemäß Art. 2 des EU-Ratsbeschluss vom 04.03.2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine wird von dem Beschluss folgender Personenkreis erfasst:

1. **Ukrainische Staatsangehörige**, die vor dem 24.02.2022 in der Ukraine gelebt haben
 - Nachweis durch Passkontrolle
2. **Staatsangehörige anderer Länder als der Ukraine oder Staatenlose**, die in der Ukraine internationalen Schutz genossen haben (Flüchtlingsanerkennung)
 - Reiseausweis und Aufenthaltstitel
3. **Familienangehörige der unter 1 und 2 genannten Personen**
 - Nachweis durch Pass, ggfls. Heirats- und Geburtsurkunden
4. **Staatsangehörige anderer Länder oder Staatenlose**, die **nachweisen können**, dass sie sich vor dem 24.02.2022 mit einem nach ukrainischen Recht erteilten **unbefristeten** Aufenthaltstitel rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben und nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland **zurückzukehren**.
 - Nachweis durch Aufenthaltstitel und Pass

Anmerkung:

Die Einbeziehung weiterer Personengruppen (Staatsangehörige anderer Drittländer und Staatenlose, die sich rechtmäßig in der Ukraine aufhielten und nicht sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückkehren können) wird noch durch des BMI geprüft.

Stand: 10.03.2022